



Der Magistrat

Stadtverwaltung Offenbach · Amt 53.0 · 63061 Offenbach am Main

GESUNDHEITSAMT
Infektionsschutz

Dr. Bernhard Bornhofen
Amtsleiter

Stadthaus, Zimmer 405
Berliner Straße 60
Telefon +49 (0) 69 8065-2111
Telefax +49 (0) 69 8065-2129
Gesundheitsamt@offenbach.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Datum, unser Zeichen 53.0 -

Aufgrund § 28 Abs. 1 S. 1, 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nr. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änd. weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änd. des InfektionsschutzG vom 7.5.2021 (BGBl. I S. 850) in Verbindung mit § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020 in der Fassung der am 17. Mai 2021 in Kraft tretenden Änderungen durch Art. 3 der Fünfunddreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. Mai 2021 (GVBl. S. 254) ergeht folgende

6. Verlängerung der 1. Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in Offenbach am Main

-Verbot des Alkoholkonsums auf publikumsträchtigen öffentlichen Plätzen-

1. In der am 27. Januar 2021 erstmals amtlich bekannt gemachten 1. Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in Offenbach am Main – Verbot des Alkoholkonsums auf publikumsträchtigen öffentlichen Plätzen– und letztmalig mit amtlicher Bekanntmachung vom 24. April 2021 verlängerten Allgemeinverfügung wird Ziffer 2 wie folgt neu gefasst:

„Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam und gilt zunächst bis einschließlich 20. Juni 2021. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.“

2. Diese Verlängerung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

I. Begründung

Das RKI schätzt aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin insgesamt als sehr hoch ein. Das Infektionsgeschehen bewegt sich in der Stadt Offenbach am Main weiterhin auf einem hohen Niveau, auch wenn ein erster spürbarer Rückgang der Infektionszahlen zu verzeichnen ist. Die SARS-CoV-2-Variante B.1.1.7 aus

Großbritannien ist weiterhin die dominante Variante. Zu beachten ist, dass die aus Indien stammende Virus-Mutation B.1.617 in der KW 17/2021 erstmalig in Deutschland nachgewiesen werden konnte und sich deren Anteil in der KW 18/2021 bereits verdoppelt hat. Diese Entwicklung gilt es zu beachten und einer weiterschreitenden Ausbreitung der hochansteckenden Variante entgegenzuwirken.

Es befinden sich aktuell 51 Offenbacher EinwohnerInnen in den Krankenhäusern im Stadtgebiet; 247 aktiv Erkrankte in der Isolierung zu Hause und 937 Personen in Quarantäne, Stand 20. Mai 2021. Die aktuelle 7-Tage Inzidenz, Stand: 20. Mai 2021 liegt bei 102,9 (Quelle: <https://experience.arcgis.com>) und übersteigt weiterhin den Schwellenwert des § 28a Abs. 3 S. 5 IfSG von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnern binnen sieben Tagen.

Das Infektionsgeschehen in der Stadt Offenbach am Main hat sich zum jetzigen Zeitpunkt in Offenbach zwar gebessert, es ist jedoch weiterhin Vorsicht vor allem in Bezug auf den Schutz der besonders vulnerablen Gruppen walten zu lassen. Die Belegungszahlen der Krankenhäuser und Intensivstationen mit Covid-19-Patientinnen und -Patienten zeigen weiterhin ein hohes Niveau. So beträgt der Belegungsgrad der Intensivbetten im Rhein-Main- Klinikverbund in Prozent 87,3, Stand 19.05.2021; der Anteil Covid-19 an Belegung der Intensivbetten in Prozent 23,7.

Zu berücksichtigen sind zudem die jetzt im Frühjahr steigenden Temperaturen. Entsprechend halten sich auch umso mehr Personen im Freien auf. Diese nehmen nicht nur Spaziergänge vor, sondern halten sich auch für längere Zeiträume an bestimmten Örtlichkeiten auf.

Lockerungen können weiterhin nicht als vertretbar erachtet werden. Eine Verlängerung der Gültigkeit der 1. Allgemeinverfügung ist daher erforderlich. Im Übrigen wird auf die Begründung der Ursprungsverfügung verwiesen, die inhaltlich vollumfänglich fortwirkt.

Der hier gewählte Verlängerungszeitraum von vier Wochen ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung (23. Mai 2021) ermöglicht eine zeitnahe Anpassung an das Infektionsgeschehen nach diesem Zeitpunkt und auch an die Rechtslage.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Bornhofen
Amtsarzt

Hinweis: Gem. §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten.

